

Vereinbarung zur Finanzierung des Verlustrausgleichs der Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick

zwischen

der **Stadt Oer-Erkenschwick**, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Carsten Wewers

und

der **Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick**, vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn Ibrahim Özcan

Präambel

Die Stadt Oer-Erkenschwick ist Eigentümerin des Freizeit- und Erlebnisbades „Maritimo“ und der dazugehörigen Immobilien und Grundstücke. Die Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick ist eine zum Zwecke des Betriebs des Freizeitbades neu gegründete Gesellschaft, deren Geschäftsanteile sich ausschließlich von der Stadt Oer-Erkenschwick gehalten werden.

Die Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick ist Pächterin des Freizeit- und Erlebnisbades „Maritimo“ und der dazugehörigen Immobilien und Grundstücke. Die Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick GmbH erfüllt durch den Betrieb des Freizeit- und Erlebnisbades „Maritimo“ vorwiegend öffentliche Zwecke zum Wohl der Allgemeinheit.

Das Freizeit- und Erlebnisbad „Maritimo“ weist erhebliche Mängel noch aus der Errichtung im Jahre 2004 auf. Darüber hinaus ist nach einer Dauer von über 14 Jahren das Freizeit- und Erlebnisbades „Maritimo“ an die marktüblichen Verhältnisse vergleichbarer Freizeitbäder durch eine umfangreiche Revitalisierung/Modernisierung anzupassen.

Auf Grund der erheblichen Baumaßnahmen zur Behebung der Mängel und zur Revitalisierung/Modernisierung wird die Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick nicht in Lage sein das Freizeit- und Erlebnisbad „Maritimo“ wirtschaftlich zu betreiben.

Aus diesem Grund wird zwischen der Stadt Oer-Erkenschwick und der Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick folgende Vereinbarung geschlossen:

I. Verlustausgleich

1. Die Stadt Oer-Erkenschwick wird Jahresfehlbeträge, die die Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick erwirtschaftet und die den Bestand der Gesellschaft gefährden, ausgleichen. Der Verlustausgleich bedarf eines Beschlusses durch den Rat der Stadt Oer-Erkenschwick. Ein Verlustausgleich soll nur erfolgen, wenn der von der Stadt Oer-Erkenschwick auszugleichende Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Stadt Oer-Erkenschwick steht und die Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick sanierungsfähig ist. Die Sanierungsfähigkeit ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu belegen.
2. Der Verlustausgleich ist auf den im jeweiligen Wirtschaftsplan der Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick ausgewiesenen Verlust zuzüglich maximal 10 % begrenzt (Hinweis auf § 108 Absatz 1 Nr. 5 GO NRW). Ein aufgrund der Begrenzung nicht ausgeglichener Verlust ist in den Folgejahren auszugleichen, soweit dem die vorgenannte Begrenzung nicht entgegensteht. Soweit ein im festgestellten Jahresabschluss der Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick ausgewiesener Verlust geringer ist, als der tatsächlich für dieses Wirtschaftsjahr vorgenommene Verlustausgleich, ist die Differenz von der Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick an die Stadt Oer-Erkenschwick zurückzuzahlen oder mit Zustimmung des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick in das Folgejahr vorzutragen

3. Ein Verlustausgleich hat weiterhin nicht zu erfolgen, so lange bei der Stadt Oer-Erkenschwick eine vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW gegeben ist.
4. Zur Finanzierung der Verlustausgleiche nach Ziffer 2. erhält die Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick von der Stadt Oer-Erkenschwick monatliche Einzahlungen in die Kapitalrücklage in Höhe von 1/12 des Verlustes, der sich aus dem aktuellen Wirtschaftsplan der Gesellschaft ergibt, maximal 380.000,00 € p.a. Ein weitergehender Verlustausgleich nach Ziffer 2. bleibt hiervon unberührt.
5. Nach Abschluss der Revitalisierung/Modernisierung werden die Beteiligten eine neue Vereinbarung über einen ggfls. erforderlichen Verlustausgleich abschließen.


II. Laufzeit/Kündigung

1. Diese Vereinbarung beginnt am 01.08.2018.
2. Die Vereinbarung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres kündbar, erstmalig zum 31.12.2022. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

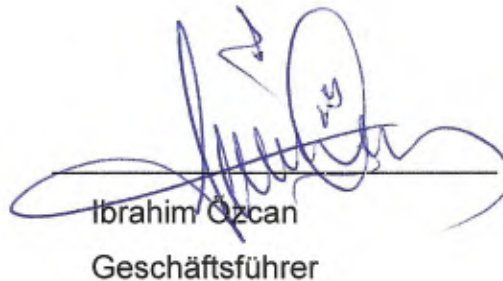
III. Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Das Gleiche gilt für alle Erklärungen, die nach diesem Vertrag vorgesehen sind.
2. Sollte ein Teil dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
3. Es wird zwischen den Parteien das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Oer-Erkenschwick

Oer-Erkenschwick, den 29.11.2018



Carsten Wewers
Bürgermeister



Ibrahim Özcan
Geschäftsführer